

Kinderschutzkonzept

1. Einleitung
2. Theoretische Grundlagen
 - 2.1. 7 Grundbedürfnisse der Kinder
 - 2.2. Formen der Gewalt
 - 2.2.1. Vernachlässigung
 - 2.2.2. Erziehungsgewalt und Vernachlässigung
 - 2.2.3. Sexualisierte Gewalt
 - 2.3. Differenzierung der Formen von Gewalt
 - 2.3.1. Grenzverletzungen
 - 2.3.2. Übergriffe
3. Rechtliche Grundlagen
 - 3.1. UN Kinderrechtskonvention
 - 3.2. Grundgesetz: Artikel 1 & 2
 - 3.3. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631
 - 3.4. SGB VIII 1 Abs. 3.4
 - 3.5. AVBayKiBiG §1
 - 3.6. BayKiBiG Art. 9b
4. Risikoanalyse
 - 4.1. Räumlichkeiten
 - 4.2. Risikofaktoren zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern
 - 4.3. Risikofaktoren zwischen Kindern
 - 4.4. Risikofaktoren bei externen Personen
5. Prävention
 - 5.1. Personalmanagement
 - 5.1.1. Personalauswahl
 - 5.1.2. Personalführung
 - 5.1.3. Verhaltenskodex
 - 5.1.4. Fort- und Weiterbildung
 - 5.2. Partizipation und Beschwerdemanagement
 - 5.2.1. Kinder
 - 5.2.2. Eltern
 - 5.2.3. Pädagogische Fachkräfte
6. Intervention- Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen
 - 6.1. Interne Gefährdungen
 - 6.1.1. Gewalt durch Mitarbeiter*Innen
 - 6.1.2. Gewalt unter Kindern
 - 6.2. Externe Gefährdungen
 - 6.2.1. Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder - § 8a SGB VIII
7. Anlaufstellen & Ansprechpartner*Innen
8. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung
9. Materialien & Vorlagen

1. Einleitung zu unserem Kinderschutzkonzept:

Kindertageseinrichtungen zählen zu den Institutionen, denen sowohl von den Eltern als auch von der Öffentlichkeit viel Vertrauen entgegengebracht wird. Sie gelten grundsätzlich als Orte, an denen Kinder gut aufgehoben sind. Deshalb müssen sich Kitas umso mehr mit der potenziellen Gefahr von internen und externen Kindeswohlgefährdungen auseinandersetzen.

Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen.

Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes.

»Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind«

(Nelson Mandela)

2. Theoretische Grundlagen:

Die Entwicklung von Kindern gelingt, wenn ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden. Brazelton und Greenspan¹ beschreiben auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen als Pädiater bzw. Kinder- und Jugendpsychiater sehr differenziert „sieben Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen“

2.1. Die 7 Grundbedürfnisse der Kinder

- **Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen**
Dies beinhaltet die Feinfühligkeit/Responsivität im Umgang mit Kindern, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen und prompt zu beantworten. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren und später in Worte zu fassen.
- **Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation**
Die Kita achtet auf die Gesundheit der Kinder durch entsprechende Ernährung, Bewegungsangebote und Rückzugsmöglichkeiten. Das Unterlassen aller Formen von Gewalt gegen Kinder ist erforderlich, weil dies physische und psychische Verletzungen nach sich zieht.

¹ Brazelton, und Greenspan, S.54, 2008

- **Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen**
Jedes Kind hat seinen eigenen Charakter und sein individuelles Tempo zur Entwicklung seiner selbst. Kinder spüren, ob sie in ihrer Individualität ernst genommen werden. Zu viel Behütung und Verwöhnung kann allerdings schaden, weil womöglich keine individuellen Erfahrungen mehr gemacht werden können.
- **Das Bedürfnis nach entwicklungsbedingten Erfahrungen**
Die Anforderungen an Kinder sollen altersentsprechend sein. Man sollte Kinder nicht in Rollen drängen, die ihrer Altersentwicklung nicht entsprechen. Ein kleines Kind braucht kleine Herausforderungen, ein großes Kind braucht größere Herausforderungen. Kleine Stolpersteine sind wichtig für die Entwicklung. Kinder müssen die Stolpersteine selbstständig überwinden, zum Beispiel einen Streit selber klären, oder ein Problem selber lösen.
- **Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen**
Kinder haben nicht das Bedürfnis, ohne Begrenzungen zu leben. Sie brauchen Regeln und Strukturen, denn dadurch erhalten die Kinder Sicherheit und Halt. Diese müssen von allen Beteiligten in der Kita eingehalten werden und dürfen nicht mit Gewalt durchgesetzt werden.
- **Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität**
Kinder sind auf ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schulen, Nachbarschaften angewiesen. Sie üben, wie man auf andere Rücksicht nimmt und sich selbst behaupten kann. Sie lernen, wie man einen Streit löst und wie man einen Freund tröstet. Kinder lernen hierbei soziale Fertigkeiten, welche wichtig für die Entwicklung und den Selbstwert der Kinder sind. Im Laufe des Lebens werden die Beziehungen zu anderen immer wichtiger.
- **Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft**
Wir Erwachsene gestalten die Zukunft für unsere Kinder. Dabei geht es um Politik, Wirtschaft und Kultur. Unsere Kinder sollen eine sichere Zukunft vor sich haben. Diese Verantwortung tragen wir als Erwachsenen für unsere Kinder. Der Mensch hat Sehnsucht nach äußerer und innerer Sicherheit. Äußere Sicherheit ist nur zum Teil herzustellen. Daher ist es notwendig, zu versuchen, eine gewisse innere Sicherheit zu erlangen.

Die Bedürfnisse sind im Zusammenhang zu betrachten und in ihrer Wirkung voneinander abhängig.²

² Schmitdchen, 2008, S. 58

1.2. Formen von Gewalt:

- **Gewalt:** „Gewalt wird als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen“ definiert.³ Gewaltfreiheit in der Kita zu leben heißt, einen Ort der Selbstbestimmung und Verbundenheit zu schaffen, an dem die Würde aller respektiert wird. Kinder und pädagogische Fachkräfte fühlen sich dort sicher und wohl. Dadurch können sie mit intrinsischer Motivation, lustvoll und gemeinsam lernen.⁴
- **Kindeswohl** meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“⁵
- **Kindeswohlgefährdung** liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“⁶

2.2.1. Vernachlässigung:

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der pädagogischen Fachkräfte, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären.

Diese Vernachlässigung können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen:

Körperliche Vernachlässigung – unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafter Hygiene,

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung – fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung

Emotionale Vernachlässigung – Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.

Unzureichende Aufsicht – Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb der Einrichtung, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes

³ Leitner, 2008.

⁴ vgl. Leitner, 2008.

⁵ Jörg Maiwald, 2019.

⁶ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 201

2.2.2. Erziehungsgewalt und Misshandlung

Körperliche Misshandlung – gelten demgegenüber z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Fixieren der Kinder am Stuhl oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.

Psychische Erziehungsgewalt – zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern/Dritter-Kind-Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs der Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- das Adultifizieren d. h. das Kind zum Erwachsenen machen sowie dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und die kindlichen Entwicklungsstufen ignorieren

2.2.3. Sexualisierte Gewalt:

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.⁷

- **Physische sexualisierte Gewalt** – dazu gehört: körperliche Nähe erzwingen, küssen, körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und den pädagogischen Fachkräften stattfinden.

⁷ Deegener, 2005.

- **Psychische sexualisierte Gewalt** - dazu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität.

2.3. Differenzierung der Formen von Gewalt

2.3.1. Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem **Übergriffe** toleriert werden. Sie resultieren zumeist aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Grenzverletzungen können körperlich, verbal, nonverbal passieren.⁸ Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- Unangekündigtes Betreten der Toilette
- Missachtung der Intimsphäre

2.3.2. Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.⁸ Beispiele hierfür sind:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

⁸ vgl. Kita Hub Kurse

Bei **übergriffigen Kindern** muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den pädagogischen Fachkräften entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den pädagogischen Fachkräften, nicht von den Eltern.

3. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII hat jede Kindertageseinrichtung über ein Schutzkonzept zu verfügen, in welchem dargelegt ist, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können. Es ist somit die Aufgabe der Träger das Kindeswohl in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen. Ein entsprechendes Schutzkonzept zu verfügen gilt auch als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.⁹

3.1. Das Recht der Kinder auf Schutz fußt auf der **UN-Kinderrechtskonvention**.

Das Dokument ist ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der Kinderrechte, da es völkerrechtlich verbindlich ist. Mit dem Beitritt zur Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, die in 54 Artikeln festgelegten Rechte der Kinder zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und sie in nationales Recht zu überführen. Die Staaten verpflichten sich zu den folgenden 4 Leitlinien:

- Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung
- Vorrangigkeit des Kindeswohls
- Leben, Überleben und Entwicklungschancen
- Berücksichtigung des Kindeswillens und der Kindermeinung

3.2. **Grundgesetz, Artikel 1 und 2** (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“¹⁰

⁹ vgl. Bundesministerium für Justiz, 2023

¹⁰ vgl. Deutscher Bundestag, 2023

3.3. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“¹¹

3.4. SGB VIII 1 Abs. 3.4:

Es ist Auftrag jeder Kita Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.¹²

3.5. AVBayKiBiG § 1 Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung:

Laut § 1 (3) der **Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion und der Teilhabe**, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und **fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.¹³

3.6. BayKiBiG Art. 9b Kinderschutz

Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
- die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.¹⁴

¹¹ vgl. Bundesministerium für Justiz, 2023

¹² vgl. Kita Hub Kurse

¹³ Bayern Recht

¹⁴ Bayern Recht

4. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hierbei ist es von großer Bedeutung, genau auf die Gegebenheiten in der Einrichtung zu achten. Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in der Kita vorhanden sind.

Nähe und Distanz

„Wir respektieren gegenseitig unsere Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen!“

4.1. Räumlichkeiten:

- Unsere Innenräume sind gut einsehbar, jeder erhält durch die Sichtfenster in den Zimmertüren und großen Fenstern nach außen einen guten Einblick in unsere Einrichtung.
- Die **Eingangstüre ist immer verschlossen** und Externe können nur durch die Klingelanlage ins Haus gelangen. Unbekannten wird somit der Zugang erschwert.
- Pädagogische Fachkräfte, Eltern und Externe/ Hausfremde sind aufgefordert die Eingangstüre geschlossen zu halten.
- **Unüberschaubare Orte** in der Einrichtung und im Gartenbereich werden regelmäßig von pädagogischen Fachkräften aufgesucht.

4.2. Risikofaktoren zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern:

- Der **Dienstplan** der pädagogischen Fachkräfte schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist.
- **Körperliche und emotionale Nähe sind Grundbedürfnisse** unserer Kinder. Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt jedoch nur als Antwort auf die Bedürfnisse der Kinder. Es ist wichtig, die Signale der Kinder zu erkennen und darauf zu reagieren.
- Pädagogische Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die Kleinteams der einzelnen Gruppen bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Die **Gestaltung der Übergänge** (Gruppenöffnungszeiten, Arbeitszeiten) ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch.
- Die **Eingewöhnung eines Kindes** stellt eine hochsensible Situation dar, in denen Kinder oft mehr Nähe brauchen. Die pädagogischen Fachkräfte handeln bedürfnisorientiert, achten dabei auf die professionelle Haltung, damit die Kinder

- sich nicht nur auf eine Person fixieren. Die Balance zwischen Nähe und Distanz ist zu halten – Personal ist kein Elternersatz. Ebenso ist der Bezug zu allen Betreuern zu fördern.
Die Eingewöhnungszeit wird immer individuell gestaltet. Die Dauer der Anwesenheit des Kindes während der Eingewöhnung orientiert sich ausschließlich am Wohl des Kindes. Sollten Kinder große Schwierigkeiten im Ablöseprozess von den Eltern haben, nur schwer eine sichere Beziehung zu einer Bezugsperson im Kindergarten aufbauen und sich über einen längeren Zeitraum nicht trösten lassen, kann sich die Eingewöhnung über mehrere Wochen strecken. Die Notwendigkeit einer früheren Abholung zum Wohl des Kindes ist dabei nicht auszuschließen. Die konkrete Umsetzung erfolgt immer in enger Absprache mit den Eltern.
- Unseren pädagogischen Fachkräften ist es besonders wichtig in **sensiblen/intimen Situationen** eine gute Balance zu finden. Beispiele hierfür sind, Sauberkeits- und Wickelsituation, Umziehsituation von Kindern, Mittagsschlaf und Einzelsituationen zwischen Kind und Fachkraft.
- **Beim Umziehen** des Kindes (z. B. wegen Einnässen) achten wir besonders darauf, dass dies nicht von anderen beobachtet werden kann.
- **Sauberkeitsentwicklung** kann vom Kind durch gezielte Förderung der Selbstwirksamkeit unterstützt allerdings keinesfalls dazu gedrängt werden. Zeitpunkt und Tempo sind für jedes Kind individuell und können nicht vom pädagogischen Fachkräften und Eltern vorgegeben werden. Wir unterstützen die Sauberkeitserziehung, allerdings ohne Zwang. Ein „Nein“ von einem Kind ist zu akzeptieren. Das Kind soll sich wohl fühlen.
- Wir sehen **Frühstück, Mittagessen und Nachmittagsbrotzeit** als wichtige Bildungsprozesse, daher möchten wir diese mit Bedacht in unseren pädagogischen Alltag integrieren. Die eigenen Signale wie Hunger und Sättigung zu spüren, was und wie viel gegessen wird, darf vom Kind selbst bestimmt werden. Abwechslungsreiche und gesunde Speisen mit Freude genießen zu können, sind wichtige ernährungspädagogische Ziele.
- **Pädagogisch angewandte Auszeiten** sind stets altersentsprechend und an die jeweilige Situation angepasst. In pädagogisch notwendigen Auszeiten werden Kinder nicht allein gelassen, sondern stets von pädagogischen Fachkräften begleitet. Kinder werden nicht isoliert. Die Info über pädagogisch notwendige Auszeiten wird bei der täglichen Übergabe an die Eltern weitergegeben.
- **Grenzsetzungen stehen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten** – angemessen und für das Kind nachvollziehbar. Grenzen und die darauffolgenden Maßnahmen sind zuverlässig und für alle gleich.
- Für uns **Fachkräfte** ist es sehr wichtig, dass wir im **Umgang mit Nähe und Distanz** die **Selbstreflexion** anwenden und die **Rückmeldung von Kollegen** bekommen. Übergriffiges Verhalten – egal ob bewusst oder unbewusst, ob emotional oder körperlich – wird angesprochen.
- Wir agieren nach dem Grundsatz: „**Alle Kinder sind gleich und werden altersgerecht behandelt. Es findet keine Bevorzugung von einzelnen Kindern statt.**“ Besonders ist hier darauf zu achten, dass wir eine professionelle Sicht auf die Eltern bewahren. Probleme von oder mit Eltern dürfen sich nicht auf den Umgang mit den Kindern auswirken.

4.3. Risikofaktoren zwischen Kindern:

- Unser **bedürfnisorientiertes Konzept** gewährt unseren Kindern die Möglichkeit zur Selbständigkeit und gibt ihnen Rückzugsmöglichkeiten während des Kiga-Alltags. Die Kinder können je nach Entwicklungsstand, beispielsweise alleine in einem Raum spielen oder alleine das Bad aufsuchen. Da die Kinder in dieser Zeit für ein paar Minuten unbeaufsichtigt sind, besteht die Möglichkeit des Übergriffes.
- Unseren **Kindern wird ermöglicht, Konflikte zunächst selbst zu lösen**. Bei Unterstützung in unklaren Konfliktsituationen erfolgt eine Rückfrage bei einer Kollegin/ einem Kollegen über die vorhandene Situation. Es gibt keinen „Sündenbock“. Es findet ein altersentsprechendes und situationsorientiertes Konfliktmanagement statt.

4.4. Risikofaktoren bei externen Personen:

- **Sorgeberechtigte** teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Unbekannte Personen stellen sich den pädagogischen Fachkräften vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln
- In unserer **Einrichtung befinden sich täglich Erwachsene** (Eltern, bzw. Abholberechtigte und einrichtungsfremde Personen), die oft nur in Bezug zu einem oder eben gar keinem Kind stehen. Da sich diese Personen meistens im laufenden Kitabetrieb (z.B. Bring- und Abholzeiten, handwerkliche Tätigkeiten, Mittagessen kochen usw.) aufhalten, ist es daher unvermeidbar, dass sie mit den Kindern in Kontakt treten könnten. Zum Schutz der Kinder ist es zwingend notwendig, dass auch hier Regelungen zu Nähe und Distanz getroffen und die entsprechenden Erwachsenen darüber informiert werden. Zudem ist es die Aufgabe von den Fachkräften jegliche Zusammenkunft zwischen Kindern und fremden Erwachsenen zu beaufsichtigen und Fehlverhalten sofort anzusprechen, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten.
- Für **Hospitierende** (Eltern, Fachkräfte) und **Praktikant*innen** ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) erfolgt mindestens eine **Selbstauskunftserklärung** und ebenfalls die **Verpflichtung den Verhaltenskodex zu lesen, zu Unterschreiben und einzuhalten**.

5. Prävention:

Im sozialen Bereich wird unter Prävention die Vorbeugung und Verhütung gegen allgemein unerwünschte Verhaltensweisen, Ereignisse, Vorgänge und Folgen verstanden.¹⁵

5.1. Personalmanagement:

Träger von Kindertageseinrichtungen sind nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, nachzuweisen, dass die Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen gem. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) des Personals sichergestellt ist.

5.1.1. Personalauswahl:

Klar definierte Kriterien zur Einstellung von pädagogischen Fachkräften, Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung sowie gut strukturierte Bewerbungsgespräche, die den Kinderschutz berücksichtigen, helfen, mögliche Risiken aufseiten der Bewerber*Innen zu erkennen und geeignetes Personal auszuwählen.

¹⁵ Stangl, 2023.

„Wenn Erwachsene davon ausgehen, dass sie intelligenter, reifer, kompetenter als Kinder und Jugendliche sind und daher über junge Menschen ohne deren Einverständnis bestimmen können, dann ist das Adulthood.“¹⁶

Im Vorstellungsgespräch werden folgende Fragen bezüglich Kinderschutz bzw. Adulthood gestellt:

- Was bedeutet für Sie persönlich „Kind“ sein in einer Kita?
- Wie reagieren Sie auf Beteiligungswünsche der Kinder und Eltern?
- Was wissen Sie über die Thematik „Kinderschutzkonzept“?
- Wie stehen Sie zu Adulthood?
- Haben Sie zu Themen wie Machtmissbrauch, Kinderschutz, Gewalt und sexueller Missbrauch schon Schulungen besucht?
- Was verstehen Sie unter einem achtsamen Umgang mit Kindern und Kollegen*Innen?

5.1.2. Personalführung:

- Alle pädagogischen Fachkräfte müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, wobei dies alle 5 Jahre erneuert werden muss.
- Jährliche Überarbeitung/Reflektieren des Kinderschutzkonzeptes und des Verhaltenskodexes gemeinsam mit dem Team.
- **Neue Fachkräfte** werden zu Beginn in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Unser Kinderschutzkonzept und der Verhaltenskodex ist dabei fester, verbindlicher

Bestandteil des standardisierten **Einarbeitungsprozesses** durch die Leitung und Gruppenleitungen. Die „Neuen“ erhalten dadurch Orientierungshilfe, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte. Es wird ihnen vermittelt, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit unserer Fehlerkultur und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

- **Zur festen Verankerung** des Themas Kinderschutz im Team ist es hilfreich, eine **Person als Kinderschutzbeauftragte*n zu benennen**. Die oder derjenige sorgt dafür, dass das Thema in festen Abständen in Teamsitzungen eingebracht und das Schutzkonzept regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert wird. ¹⁶
- **Im jährlichen Mitarbeiter*Innen** Gespräch wird das Kinderschutzkonzept thematisiert.

¹⁶ NCBI, 2004, 10.

¹⁷ vgl. Kita Hub Kurse

5.1.3. Verhaltenskodex:

Der Verhaltenskodex ist ein wesentliches **Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt**, bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen - angemessen sind.

In einem Verhaltenskodex werden die Regeln definiert, die hinsichtlich des professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz verbindlich gelten. ¹⁸

Verhaltenskodex für Kneipp®-Kindergarten Achldorf

Mein pädagogisches Verhalten ist an folgende Grundsätzen gebunden, die ich beachten und verbindlich einhalten werde:

Die mir anvertrauten Kinder haben das Recht auf Sicherheit und Geborgenheit in unserer Einrichtung. Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden.

Diese können sein:

- Körperliche Gewalt
- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen),
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung,

- Machtmissbrauch sowie die Ausnutzung von Abhängigkeiten.

Ich nehme aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten und greife gegebenenfalls ein. Die Vorgehensweise und Ansprechpersonen finde ich im verbindlichen Leitfaden des Kinderschutzkonzeptes vom Kneipp®-Kindergarten Achldorf. Wir kennen und beachten die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern. Uns ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.

Mein pädagogisches Handeln ist nachvollziehbar und transparent. Es entspricht unserem bedürfnisorientierten pädagogischen Konzept vom Kneipp®-Kindergarten Achldorf. Ich nutze dazu die vorhandenen Strukturen und Abläufe und dokumentiere sie. Dabei orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Kinder und arbeite mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.

Die Individualität und Selbstbestimmung eines jeden Kindes wird von mir wahrgenommen und anerkannt. Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich – dabei achte ich auf meine pädagogische Haltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson wichtig und unverzichtbar.

¹⁸ Kinder

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren! Sie müssen offen erkannt, benannt und aufgearbeitet werden, um sie dann zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Ich werde deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe, offen bei Kollegen*Innen, im Team und gegenüber den Führungskräften ansprechen. Ich achte auf eine wertschätzende, respektvolle und konstruktive Kommunikation innerhalb des Teams.

Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

Ich bin bereit, Fachkompetenzen zu erlangen und sie weiterzuentwickeln. Dazu nutze ich die zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildung, Supervision, etc.), um mein Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern. Ich halte mich an die Vorgaben bzw. professionellen Standards unserer Einrichtung und bin bereit, an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

Jeder pädagogischen Fachkraft und auch fachfremden Personal wird dieser Verhaltenskodex vor Arbeitsbeginn zum Unterzeichnen vorgelegt.

5.1.4. Fort- und Weiterbildung:

Ziele der Fortbildungsangebote sind

- eine grundlegende **Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz**,
- die Fähigkeit, mögliche **Gefährdungen zu erkennen**, und
- **Handlungssicherheit für den Vermutungsfall zu gewinnen**.

Pflichtfortbildung für neue pädagogische Fachkräfte. Kinderschutzkonzept und Adultismus bei InDiPaed.

<https://www.indipaed.de/courses/grundlagenkurs-kinderschutzkonzept-kitas-erstellen>

<https://www.indipaed.de/courses/adultismus>

5.2. Partizipation und Beschwerdemanagement

Allgemein gilt, dass alle Akteure in der Kindertageseinrichtung befugt und dazu aufgefordert sind Beschwerden konstruktiv vorzubringen. Demnach fungieren Kinder, Eltern, das pädagogische Personal, Leitungen und auch der Träger sowohl als Sender und auch Empfänger von Beschwerden.

Ein professioneller Umgang mit einer Beschwerde bedeutet die Belange ernst zu nehmen, der Beschwerde nachzugehen und eine Lösung zu finden, die möglichst alle mittragen können.

Unser Beschwerdemanagement vermeidet eine unbemerkte Unzufriedenheit und bringt die Möglichkeit zur stetigen Überprüfung der Qualität. Außerdem hat das Beschwerdemanagement das Ziel die einzelnen Rechte der Akteure zu sichern, Raum für Prävention zu schaffen und eine Reflexion der pädagogischen Arbeit zu sichern.

Der Begriff Partizipation geht auf das lateinische Wort „particeps“ (= „teilnehmend“) zurück und steht für Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung oder Einbeziehung.

Partizipation ist ein wichtiges Gestaltungsprinzip der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Sie bedeutet, dass sich Menschen [...] aktiv und maßgeblich an allen Entscheidungen beteiligen, die ihr Leben beeinflussen. Partizipation trägt dazu bei, dass die Zielgruppen [...] ihre Interessen artikulieren und durchsetzen können (Empowerment). Partizipation bedeutet außerdem, dass die Menschen ihre Erfahrungen und Wertvorstellungen in die gemeinsame Arbeit einbringen. Dadurch machen sie sich die Vorhaben zu eigen und übernehmen die Verantwortung für ihren Erfolg (Ownership).¹⁹

Beschwerdeverfahren für alle Akteure in der Kindertageseinrichtung:

- Klärungsversuch im Dialog der beteiligten Personen auf Augenhöhe
 - Dokumentation der Beschwerde
 - Bearbeitung der Beschwerde im Team
 - Rückmeldung
- > Der dargestellte Prozess soll maximal einen Zeitraum von vier Wochen aufweisen.

5.2.1. Kinder

„Kinder haben das Recht auf Beteiligung und das Recht, als eigene Persönlichkeiten mit wachsender Selbstbestimmungsfähigkeit ernst genommen und als eigene Rechtsträger wahrgenommen zu werden. Denn die Umsetzung des Rechts des Kindes, gehört zu werden, ist integraler Bestandteil der Vorbereitung des Kindes auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft“²⁰

Durch eine stabile und sichere **Beziehungsarbeit** können die Kinder dem pädagogischen Personal Wünsche und Kritiken angstfrei äußern.

Die Kinder werden dazu angeregt, Beschwerden zu äußern. Wichtig dabei ist, dass dies auf Augenhöhe passiert, man aktiv zuhört und ein gemeinsames Auseinandersetzen stattfindet.

In der individuellen Fachkraft-Kind-Interaktion werden die Bedürfnisse und Beschwerden der Kinder durch genaues **Beobachten** des pädagogischen Personals wahrgenommen. Dazu zählt ebenso die nonverbale Kommunikation des Kindes, wie zum Beispiel Weinen, Zurückziehen oder aggressives Verhalten.

¹⁹ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

²⁰ Art. 29 (1) der UN-Kinderrechtskonvention.

- Einen empathischen Umgang im sozialen Miteinander zu erleben und sich anzueignen gilt als eines der Ziele für die Kinder. Um dies zu unterstützen ist das **Auseinandersetzen mit Gefühlen und Emotionen** wichtig. Die Kinder lernen sich selbst wahrzunehmen, ihre Gefühle zu benennen und ein Verständnis für die Emotionen Anderer aufzubringen.
- Die **Kinderrechte** laut der UN-Kinderrechtskonvention werden für die Kinder erfahrbar gemacht.
- Die Kinder wissen, dass sie sich auch über **Verhaltensweisen des pädagogischen Personals beschweren** dürfen. Dabei ist eine Hellhörigkeit wichtig. Das pädagogische Personal spricht diese Beschwerde der Kinder zeitnah an.

Wo und wie können sich die Kinder beschweren?

- bei persönlichen Gesprächen mit dem pädagogischen Personal
- bei Kinderkonferenzen
- in Morgen-, bzw. Mittagskreisen
- bei Eltern
- bei Freunden
- beim gemeinsamen Erarbeiten und Besprechen der Regeln
- bei Kinderbefragungen

Worüber können sich die Kinder beschweren?

- Konfliktsituationen
- Gestaltung des Tagesablaufes (Freispielzeit, Raumgestaltung, Essenssituationen, Feste, ...)
- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- über unangemessenes Verhalten des pädagogischen Personals

5.2.2. Eltern

Laut dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans ist die Qualität der Kooperation mit Eltern durch geeignete Verfahren, wie zum Beispiel Befragungen oder einem Beschwerdemanagement, regelmäßig zu überprüfen.²⁰

Wo und wie können sich die Eltern beschweren?

- bei täglichen „Tür- und Angelgesprächen“
- bei regelmäßige Elterngesprächen
- bei Hospitationen
- beim Elternbeirat als Kommunikationsbindeglied
- per Telefon oder E-Mail
- an Elternabenden
- anonymer Beschwerdekasten des Elternbeirats im Eingangsbereich
- bei den Leitungen
- bei den Elternbefragungen

5.2.3. Pädagogische Fachkräfte**Wo und wie können sich die pädagogischen Fachkräfte beschweren?**

- bei den betroffenen Akteuren (Kollegen, Eltern, Leitungen, Träger)
- bei Kindern (z.B. beim Missachten der Regeln)
- in der wöchentlichen Teamsitzung

„Wer arbeitet mach Fehler. Wer viel arbeitet, macht mehr Fehler. Nur wer die Hände in den Schoß legt, macht gar keine Fehler.“²¹

Eine positive Fehlerkultur ist im Team wichtig:

- wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander
- offene Kommunikation
- es dürfen Fehler gemacht werden
- konstruktiver Umgang mit Beschwerden und Kritik
- Beschwerden werden sachlich (nicht persönlich) angenommen
- gemeinsames lösungs- und bedürfnisorientiertes Verhalten
- Fehler können kongruent dargelegt werden

6. Intervention- Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen:

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf ausgeübte Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention = Eingreifen einer bisher unbeteiligten Partei in einen Konflikt.²²

Tritt ein solcher Fall in unserer Einrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorher in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. Ein Handlungsplan bietet den Pädagogischen Fachkräften und den Leitungen in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Von großer Wichtigkeit ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

²² <https://www.wortbedeutung.info/Intervention/>

6.1. Interne Gefährdungen

Die von den pädagogischen Fachkräften erarbeiteten Handlungsschritte setzen voraus, dass das Team aufmerksam eine eventuell auffällige Entwicklung eines Kindes wahrnimmt und dokumentiert. Durch die einmal wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, im Wechsel Klein- und Großteam gewährleisten wir, dass diese Beobachtungen reflektiert, dokumentiert und wir uns anschließend darüber fachlich austauschen.

6.1.1. Gewalt durch pädagogische Fachkräfte

Grundsätzlich steht jede pädagogische Fachkraft in der Verantwortung, unangemessene Situationen oder grenzüberschreitendes Verhalten zu erkennen, es zu melden und durch proaktive angemessene Handlungen zu intervenieren. Uns ist bewusst, dass sich ein Verdacht auf Gewalt oder Grenzverletzung oftmals nicht eindeutig und sofort klären lässt. Daher gehen wir folgendermaßen vor:

Wenn eine pädagogische Fachkraft eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint, spricht sie die Fachkraft direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Wenn diese Erklärung plausibel erscheint, bespricht sie den Vorfall noch einmal in anonymisierter Form mit einer anderen Fachkraft. Zum Beispiel: „Ich habe da heute beobachtet, dass Es wurde wie folgt erklärt Ist das für Dich schlüssig?“.

Sollte die pädagogische Fachkraft eine Situation beobachten, die „seltsam“ erscheint und sie das Ereignis nicht mit der Fachkraft besprechen will oder sich die Situation im gemeinsamen Gespräch nicht klären lässt, informiert sie das Leitungsteam über das Ereignis. Das Leitungsteam entscheidet wie es weitergeht.

Sollten Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Wir stellen keine rhetorische Frage, um zu vermeiden, dass wir die Kinder beeinflussen. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussage der Kinder so wörtlich wie möglich. Danach ziehen wir das Leitungsteam, eine andere pädagogische Fachkraft hinzu und besprechen das weitere Vorgehen.

Bei bestätigtem Verdacht auf Gewalt durch eine pädagogische Fachkraft verwenden wir das Formblatt: **9.1.**

6.1.2. Gewalt unter Kindern

„Wir sehen Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten und unterschiedlichem Entwicklungstempo, welches von uns respektiert wird. Die Selbsttätigkeit des Kindes durch eigenaktive Welt- und Wissensaneignung mit Unterstützung der Erwachsenen und Bezugspersonen ist und sehr wichtig.“

Kinderstreit ist im Alltag überall zu beobachten - Kinder äußern "streitend" ihre Bedürfnisse - Kinder wollen wahrgenommen werden - Wozu ist Kinderstreit nötig? - Kinder haben individuelle Bedürfnisse - Die Position innerhalb der Gruppe muss gesichert werden - Kinder wollen als eigenständige Persönlichkeiten wahrgenommen werden - Kinder streiten, weil sie Selbstbestätigung brauchen - Kinder streiten, weil sie angenommen werden möchten.

Die pädagogische Fachkraft kann hierbei die Rolle einer neutralen Vermittlerin übernehmen, welche die Verantwortung für ein "friedliches" Gespräch übernimmt, in dem beide Parteien eine einvernehmliche Lösung für ihr Problem finden können.

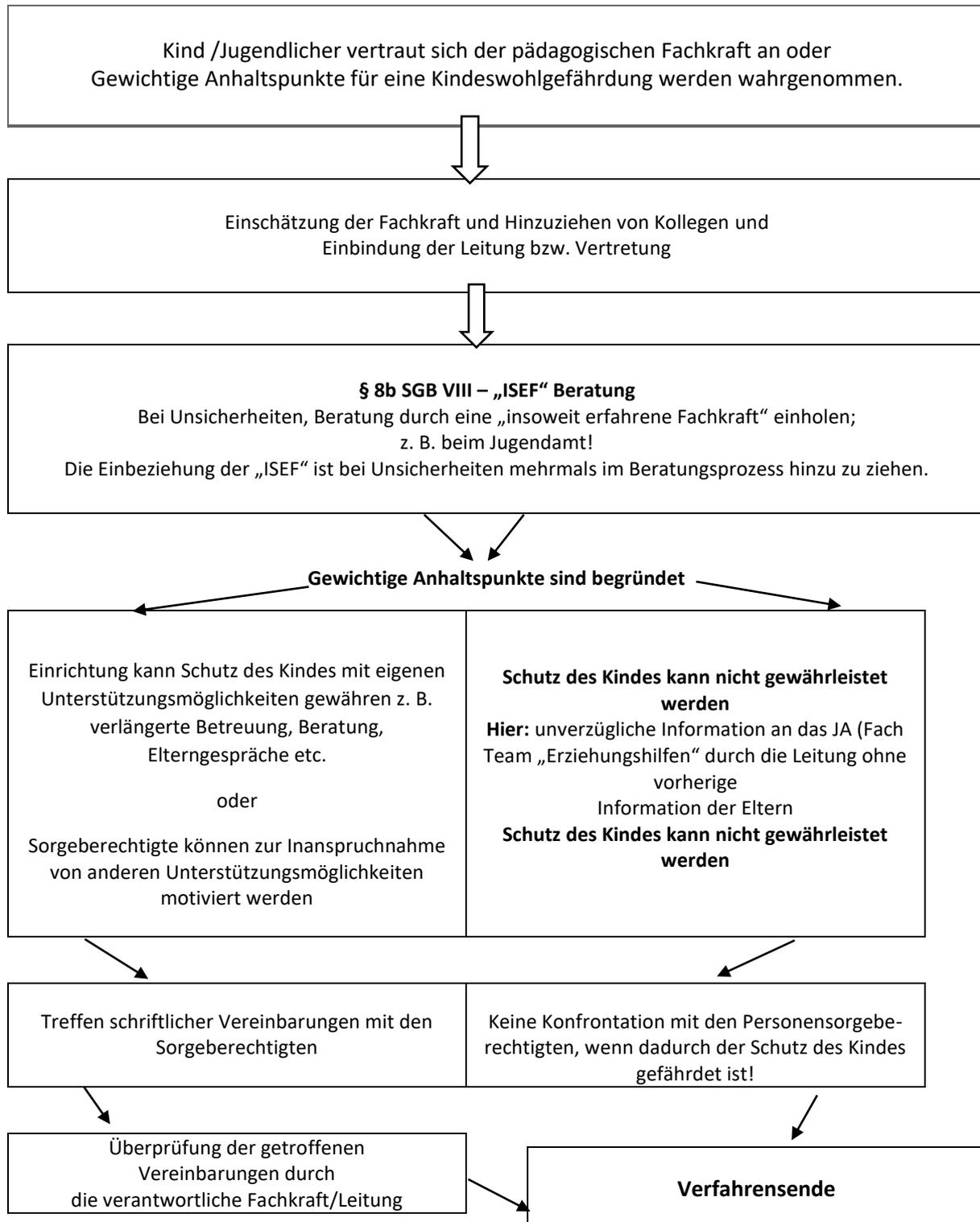
Als Mediatorin führt sie die Kinder durch folgende fünf Phasen der Konfliktklärung (nach Kolthoff 2006, S. 70):

1. **Einleitung:** Die pädagogische Fachkraft sucht mit den streitenden Kindern einen ruhigen Ort auf. Sie beruhigt aufgeregte Kinder und tröstet weinende. Dann erklärt sie ihnen die Grundregeln für das folgende Gespräch (z.B. dass immer nur ein Kind sprechen darf).
2. **Konfliktdarstellung:** Jedes Kind beschreibt seine Sichtweise des Konfliktes. Die pädagogische Fachkraft hört aktiv zu, wiederholt Wichtiges und klärt Unverständliches.
3. **Konfliktbearbeitung:** Die Hintergründe für den Streit werden erhellt, z.B. die zugrundeliegenden unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse. Die pädagogische Fachkraft klärt die Gefühle der Kinder, benennt sie und spiegelt sie zurück. Am Ende dieser Phase sollten die Kinder die Position und Situation der jeweils anderen Konfliktpartei verstehen.
4. **Problemlösung:** Die pädagogische Fachkraft fordert die Kinder auf, Vorschläge für die Lösung des Konflikts zu machen. Sie wertet die Alternativen nicht, sondern versucht die Kinder dahin zu führen, dass sie sich selbst für eine Möglichkeit entscheiden.
5. **Vereinbarung:** Alle betroffenen Kinder sollen abschließend dem jeweiligen Kompromiss zustimmen. Sie werden noch gefragt, was sie für von dem anderen Kind brauchen. Manchmal benötigen sie dann noch die Hilfe der pädagogischen Fachkraft hinsichtlich der Umsetzung der ausgewählten Konfliktlösung.²²

6.2. Externe Gefährdungen

6.2.1. Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder - § 8a SGB VIII

Möglicher Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen:



Eine ISEF wird bei Verdachtsmomenten hinzugezogen

Die Hauptaufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft, liegt darin, Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen. Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern.

Dabei stützt sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Informationen, die ihr vom Kindergarten vorgelegt werden. Sie führt also nicht selbstständig Erhebungen durch (z. B. Gespräche mit Eltern und Kindern). Das bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung weiterhin die Einrichtung trägt.

Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fallkonstellation. Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z. B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung,
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
- und dem besseren Fallverständnis.

7. Anlaufstellen § Ansprechpartner*Innen

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe informiert werden.

a) Stadt Vilsbiburg: ISEF – Teresa Rohde E-Mail: isef@vilsbiburg.de

b) Jugendamt:

- Koordinierter Kinderschutz/KOKI Landkreis Landshut Telefon: 0871/882347
Homepage: www.koki-landshut.de
- Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD

Viktoria Guglhör Znr. C-0-02

Karin Kindsmüller Znr. C-0-06

Telefon: 0871/408-4727

Telefon: 0871/408-4711

Email: viktoria.guglhoer@landkreis-landshut.de Karin.kindsmueller@landkreis-landshut.de

- Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)

c) Erziehungs- und Lebensberatungsstellen

- Diakonie Landshut <https://www.diakonie-landshut.de/ehe-familien-und-lebensberatung/start/>
- Caritas Landshut <https://caritaslandshut.de/erziehungs-familien-und-jugendberatung>

d) Frühförderstellen

- KESS <https://www.ifs-kess.de/kess-standort-landshut>
- Lebenshilfe https://lebenshilfe-landshut.de/lh_einrichtungen_tz/therapiezentrum

e) Mobile sonderpädagogische Hilfen

<https://www.sfz-landshut-land.de/beratung/msh-mobile-sonderpaedagogische-hilfe.htm>

f) Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt (örtlich und überörtliche, kirchliche und unabhängige)

- <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/organisation/landshuter-interventions-und-beratungsstelle-bei-haeuslicher-und-sexualisierter-gewalt.html>
- <https://www.awo-landshut.de/lis.php>

8. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung

Wir haben im Team und in Online-Schulungen gemeinsam an dem Kinderschutzkonzept gearbeitet.

Wir werden im Laufe des Kigajahr immer wieder konkret am Kinderschutz arbeiten.

Folgende Fragen werden uns konkret begleiten:

- Teambefragung zu den Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzepts
- Ist unsere Risikoeinschätzung noch aktuell?
- Funktionieren Beschwerdemanagement und Präventivmaßnahmen?
- Was sollte im Schutzkonzept verändert oder angepasst werden?
- Ist das Schutzkonzept allen pädagogischen Fachkräften bekannt? Sind neu eingestellte pädagogische Fachkräfte ausreichend in das Schutzkonzept eingeführt worden?
- Wie wird die Intimsphäre im WC- und Wickelbereich gewährt?
- spezielle Fortbildung für alle pädagogische Fachkräfte: Kindliche Sexualität

9. Materialien & Vorlagen

- 9.1. Handlungsplan und Dokumentation bei interner Gefährdung durch pädagogische Fachkräfte
- 9.2. Verhaltenskodex für pädagogische Fachkräfte
- 9.3. Ampel als Handlungsschema für pädagogische Fachkräfte für angemessenes Verhalten gegenüber unseren Kindern
- 9.4. Verpflichtende Online-Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte
- 9.5. Kinderschutzbroschüre ISEF Teresa Rohde

Quellenverzeichnis:

- Brazelton, S. G., & Greenspan, S. (2008). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Bundesministerium der Justiz (2022): https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/45.html. Zugriff 28.03.2023
- Leitner, B. (12.2018): Gewaltfreiheit in der Kita. Verfügbar unter: <http://www.kita-fachtexte.de/XXXX> (https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Leitner_II_2018_GewaltfreieKita.pdf) Zugriff am 26.03.2023
- Maslow (1983). Schmidtchen (1989) verweist auf den Zusammenhang der folgenden Grundbedürfnisse von Kindern: körperliche Bedürfnisse, Schutzbedürfnisse, Bedürfnisse nach einfühlendem Verständnis, Bedürfnisse nach Wertschätzung, Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung, Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung (vgl. u.a. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Hg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. München: Ernst Reinhardt Verlag.2008, 58)
- Maiwald, J., zit.: http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf; Stand 30.07.2019. Zugriff 28.03.2023
- NCBI Schweiz & Kinderlobby Schweiz (2004): Not 2 young 2 – Alt genug um. Rassismus und Adultismus überwinden. Schaffhausen: K2-Verlag.
- Positionspapier Grenzüberschreitungen_Im Fokus: Grenzüberschreitungen von Fachkräften gegenüber Kindern - grenzüberschreitendes Verhalten im pädagogischen Alltag der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (2016)
- <https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj34rGnYvAhXosaQKHVEfBFAQFnoECAoQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.kurse.kita.bayern%2Fcourse%2Fview.php%3Fid%3D102&usg=AOvVaw1hMoAgWUMIj9dEy67zfry>. Zugriff 04.04.2023
- https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj34rGnYvAhXosaQKHVEfBFAQFnoECAkQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.ifp-bayern.de%2Fimperia%2Fmd%2Fcontent%2Fstmas%2Fifp%2Fstmas_leitfaden-

schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf&usg=AOvVaw3roovHkxuvukOI_9HwKxVG Zugriff
04.04.2023

- <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/>
Zugriff 06.04.2023
- https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1631.html Zugriff 04.04.2023
- <https://www.bundestag.de/gg/grundrechte>. Zugriff 28.03.2023
- <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>. Zugriff 06.04.2023
- <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-1>. Zugriff 10.04.2023
- Stangl, W. (2023, 4. April). Prävention – Online Lexikon für Psychologie & Pädagogik.
<https://lexikon.stangl.eu/583/praevention>. Zugriff 03.04.2023
- http://www.bagl.jae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf;
Stand 30.07.2019. letzter Zugriff 16.04.2023
- <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-5>. Zugriff 07.04.2023
- <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/partizipation-14752>. Zugriff 10.04.2023
- <https://www.kindergartenpaedagogik.de>